Die Bibel und die Sklaverei.

Vom katholischen Religionslehrer Dr. Arthur König.

Vorbemerkungen.

1. Tief in des Menschen Herz ist vom Schöpfer der nicht zu verleugnende Drang nach Freiheit und Unabhängigkeit gelegt; diese zählt daher mit Recht bei allen Völkern zu den köstlichsten und menschenwürdigsten Gütern, die man mit Gut und Blut nicht zu theuer erkaufe. Um so sonderbarer erscheint die Thatsache der so überaus großen Verbreitung der Sklaverei selbst bei den gebildetsten Culturvölkern. Vor den anderen Nationen erkannten besonders die Griechen den Werth der persönlichen Freiheit, die sie zugleich eifersüchtig bewachten; und dennoch beraubten sie Millionen[1]) ihrer Mitmenschen dieses Gutes und stellten sie nutzbaren Hausthieren gleich. W. A. Becker[2]) findet dafür eine wohl nur zum Theil berechtigte Erklärung in der „allgemeinen Abneigung des griechischen Volkes gegen niedere Arbeit und einer aus mißverstandenem Freiheitsbegriffe entsprungenen Scheu vor Dienstbarkeit, welche den eigenthümlichen Besitz von Sklaven erst wünschenswerth und später ..... zur gebieterischen Nothwendigkeit machten, die den Gedanken an eine Erwägung des Rechts oder Unrechts kaum aufkommen ließ.“[3]) Allerdings ist nicht zu übersehen, daß in Folge langdauernder Unterdrückung die beklagenswerthe Klasse der Sklaven an Sitte und Sinnesart den Freien sehr nachstand und so gleichsam von Natur schon zur Knechtung bestimmt erschien.[4]) So spricht denn Athenäus bei Plato (de leg. VI) die kühne Ansicht aus, daß in des Sklaven Seele nichts Gesundes[5]) sei und giebt dem „weisesten der Dichter“[6]) Recht, daß der weitschauende Zeus Jenen die Hälfte der Tauglichkeit (des Geistes) nehme, die er zur Sklaverei bestimmt habe. Zwar macht Möhler[7]) auf Plato's sonstige humanere Rathschläge über Behandlung der Sklaven aufmerksam; aber das kann doch nicht geleugnet werden, daß der große Philosoph die wahre Menschenwürde nicht genug erkannt hat. Nach ihm hat Aristoteles[8]) eine eigne Theorie zur Rechtfertigung der Sklaverei producirt:

---

[1]) Zur Zeit des Demetrius Phalereus, 309 v. Chr., kamen allein in Attika auf 21,000 freie Bürger nicht weniger als 400,000 Sklaven; in Sparta war das Mißverhältniß noch ärger. Böckh, Staatshaushaltung der Athener I. S. 39.

[2]) Becker, Charikles, Lpz. 1854. Bd. III. S. 1. — Der Herausgeber, K. J. Hermann, S. 8 stimmt ihm in dieser Begründung nicht ganz bei.

[3]) Der „Kampf um's Dasein“ erklärt auch nur zum kleinsten Theil diese Thatsache.

[4]) Becker, a. a. O. S. 2. 38. ff. — Hefele, Beiträge zur Kirchengesch. 2c. Tübingen, 1864. I. S. 212.

[5]) *ὑγιὲς οὐδὲν ψυχῆς δούλης.*

[6]) Homer, Odyss. XVII. v. 322. *Ἥμισυ γάρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεὺς-Ἀνέρος, εὖτ' ἂν μιν κατα δούλιον ἦμαρ ἕλησιν.*

[7]) Möhler, Gesammelte Schriften herausgegeben von J. Döllinger, Regensbg. 1840. II. S. 62.

[8]) Pol. l. I. c. 1—7. — l. XIII. Vgl. Becker, Charikles III. S. 3. f. — Ritter, Gesch. d. Philos. 2. Auflg. 1837. S. 359. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie überall — so entwickelt der Stagirite seine Ansicht — das Bessere über das Geringere, z. B. die Seele über den Leib, der Mann über das Weib zu herrschen berufen sei, so müsse es auch von Natur *(φύσει)* Sklaven zum Dienste der begabteren Freien geben.[9]) Solche *φύσει δοῦλοι* seien insbesondere aber die Barbaren, über die zu herrschen nach dem Dichterworte den geistig höher stehenden Hellenen volles Recht gebühre. — Was der Ochse den Armen, das sei der Sklave den Reichen. Zu den Künsten brauche man Werkzeuge; einige derselben seien leblos, andere belebt; zu letzteren zähle der Sklave als volles[10]) Eigenthum des Herrn. „Wer also sich nicht selbst gehört, sondern eines Anderen ist und überdies noch ein Mensch, der ist ein Sklave." Von den Thieren unterscheide sich dieser nur wenig; denn beide dienen ja zur Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, nur daß jener soviel Vernunft besitze, um die Gedanken Anderer zu fassen, das Thier dagegen nur den Instincten *(παθήμασιν)* diene. Schon der Körper der Sklaven und Freien zeuge von ihrem verschiedenen Beruf. Etwaige Ausnahmen von der allgemeinen Sklavennatur, die nicht zu leugnen seien, müßten eben als Ausnahmen gelten, da die Natur nicht immer ausführe, was sie bezweckte.[11]) — Daneben finden sich aber wieder manche anzuerkennende Aeußerungen über die Sklaverei bei Aristoteles,[12]) wie auch besonders bei Plutarch. Möhler[13]) bemerkt sehr richtig, daß die Anerkennung dieser Thatsache die Verdienste des Christenthums um die Humanität nur desto höher stelle. Dem Christenthum steht der Sklave als Mensch an sich hoch; nach griechischer Anschauung aber sind die Sklaven fast nur der Freien wegen vorhanden und gelten nur, weil und soweit sie diesen nützlich und unentbehrlich sind.[14]) Ihre ganze an Rechten arme Stellung, ihre Wehrlosigkeit dem Herrn gegenüber, die Grausamkeit der gegen sie angeordneten oder zugelassenen Strafen sind ebenso viele Beweise dafür.[15])

Bei den Römern sah es noch schlimmer aus.[16]) Das Omnia in servum licent! bei Seneca (clement. I, 18) ist jedenfalls bezeichnend.[17]) Doch hat sonst grade dieser Philosoph am humansten über die Sklaverei geurtheilt.[18]) — Es liegt jedoch jenseits der Grenzen der uns gestellten Aufgabe, näher auf die

---

[9]) Darum billigt Aristoteles die Jagd auf die Menschen, welche, von Natur zum Dienen bestimmt, doch nicht dienen wollen und nennt dies einen gerechten Krieg. Pol. I. 8. Uebrigens verhehlt er sich nicht, daß es auch Menschen geben könne, die weniger durch die Natur, als durchs Gesetz Sklaven sind und daher nur uneigentlich so genannt werden. ebdf. 1, 6.

[10]) Pol. I, 4: *ὁ δὲ δοῦλος οὐ μόνον δεσπότου δοῦλός ἐστιν, ἀλλὰ καὶ ὅλως ἐκείνου.* — I, 13: *ὁ μὲν γὰρ δοῦλος ὅλως οὐκ ἔχει τὸ βουλευτικόν.*

[11]) Aristoteles, Pol. I, 5.

[12]) ebdf. I, 13. — VII, 10. Freilich laufen diese humanen Ansichten des Stagiriten immer noch auf den Satz hinaus: Human soll den Sklaven sein Herr behandeln — thut er aber das Gegentheil, so thut er ihm damit doch kein Unrecht.

[13]) Möhler a. a. O. S. 79. — Hefele, a. a. O. S. 213.

[14]) Becker, a. a. O. S. 32 ff. — Haneberg, Gesch. d. bbl. Offenbg. Regensbg. 1863. S. 471.

[15]) Döllinger, Heidenthum und Judenthum. Regensbg. 1857. S. 676: „Jedes Zeugniß, das ein Sklave vor Gericht abzulegen hatte, war stets von der Folter begleitet . . . . Was für einen Freien der Eid, war für den Sklaven die Tortur . . . . Der Angeklagte pflegte seine Sklaven zur Folter anzubieten, der Kläger sie zu fordern, wie man jetzt der Gegenpartei den Eid zuschiebt . . . . (S. 677.) Wurde der Sklave durch die Tortur schwer beschädigt oder verkrüppelt, so wurde höchstens der Herr mit einer Geldentschädigung abgefunden." Plato rieth, die Sklaven streng zu behandeln und fleißig zu züchtigen; ihm zufolge gehört zu den Kennzeichen eines wohlerzogenen Menschen, daß er seine Sklaven verachtet.

[16]) Im ganzen Römischen Reiche unter Claudius gab es nach Gibbon 60 Millionen Sklaven unter 120 Millionen Einwohnern. Nach Tacitus fand man in einem einzigen römischen Palaste 400 Sklaven, die hingerichtet wurden, weil sie die Ermordung ihres Herrn nicht gehindert hätten. Vgl. Phil. Schaff, Gesch. d. alten Kirche, Lpz. 1867. § 89. S. 274. Anm.

[17]) Vgl. Döllinger, Heidenth. und Judenth. S. 704 ff. — Hefele, a. a. O. S. 213. — Hettinger, Apologie d. Christenth. II. S. 615. Anm.

[18]) Seneca ep. I, 47. — de benef. III. 22. — Buchmann, die unfreie und die freie Kirche, Breslau 1873. S. 17: „Was von Seneca über unseren Gegenstand auf uns gekommen ist, ist von der Art, daß man sich des Gedankens, er sei bei dem Apostel Paulus, dessen Zeitgenosse er ja war, in die Schule gegangen, nicht erwehren kann."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stellung der Sklaven bei den Heiden einzugehen; das Gesagte aber erschien nothwendig, um die Lehren der heil. Schrift von der Sklaverei in um so helleres Licht zu setzen, je dunkler der Schatten ist, der über der heidnischen Anschauung von Mensch und Menschenrechten lagert.

I. Das Alte Testament und die Sklaverei.

2. Für den Begriff „Sklave" im Sinne von „Leibeigner" kommt im A. T. nur der Name עֶבֶד d. i. eigentlich „Arbeiter" vor.[19]) Das Stammverbum עָבַד (arab. abada) bedeutet nämlich ursprünglich „schneiden, durchfurchen," also „pflügen;" so Gen. 2, 5: „Noch war kein Mensch da, den Boden zu bebauen." (Vgl. Gen. 2, 15. — 4, 2.) Die Nebenbedeutung von „schwer arbeiten" (als Strafe, vgl. Gen. 3, 17) hat das Verbum Gen. 3, 23, und so heißt es denn „dienen" überhaupt, sofern dem Dienenden natürlich die schwersten Arbeiten zufielen. עֶבֶד bedeutet aber keineswegs immer den Leibeignen im eigentlichen Sinne; so wird es z. B. oft zur Bezeichnung von königlichen Hofbeamten gebraucht,[20]) die doch schwerlich allemal Sklaven waren. Auch steht es nicht selten als Höflichkeitsformel in Gesprächen mit Vornehmen, die dann mit אָדוֹן (Herr) angeredet werden;[21]) mit Vorliebe auch in der Unterredung mit Gott, um die Unterwerfung des Geschöpfes unter den Schöpfer anzudeuten.[22]) Diese Knechtschaft Jehovahs erscheint dabei als eine hohe Würde und Bevorzugung, auf die stolz zu sein Israel alle Ursache hat.[23]) Sonst freilich[24]) hat עֶבֶד die Bedeutung „Leibeigner". Gen. 12, 16 z. B. werden die עֲבָדִים (Sklaven) in Verbindung mit „Kleinvieh und Rindern, Eseln, Eselinnen und Kamelen" als Abrahams Besitzthümer genannt; an derselben Stelle und in gleicher Verbindung erscheinen die שְׁפָחוֹת (sept. defect.) „Mägde."[25]) Für „Sklavin" wird sodann noch אָמָה angewendet.[26]) Das alte Testament kennt mehrere Abstufungen der Leibeigenschaft und weist ihnen auch eine verschiedne rechtliche Stellung an.

3. Mit Recht macht Möhler[27]) aufmerksam, daß die Sklaverei nur als Auswuchs jenes Stammbaumes aller Uebel aufzufassen sei, dessen Aeste und Verzweigungen von Adam an durch alle Zeiten und

---

[19]) Saalschütz, Mos. Recht. S. 697: „Bei einem Volke, das sich mit Landbau beschäftigte, dessen Gesetzgeber Moses, und dessen Könige Saul und David unmittelbar von der Herde und vom Pfluge an ihren hohen Beruf gingen, konnte in einer von der „Arbeit" hergenommenen Benennung nichts Erniedrigendes liegen, und „Knecht Gottes" ist der Ehrentitel Mosis und der Frommen."

[20]) Exod. 12, 30. — 5, 21. — 10, 7. — Gen. 40, 20. — 50, 7.

[21]) Aehnlich unser Gruß: „Ihr Diener!" Vergl. Gen. 44, 18: „Mein Herr! Dürfte doch Dein Knecht ein Wort reden!" — Gen. 19, 2. — Dan. 2, 4.

[22]) Nehem. 1, 9. — I. Sam. 23, 10: „Jehovah, Gott Israels! Dein Knecht (David) hat gehört . . . ."

[23]) Lev. 25, 42. — Nehem. 1, 10. — Esr. 5, 11: „Wir sind die Knechte dessen, der Gott des Himmels und der Erde ist!"

[24]) Z. B. Gen. 39, 17. — 12, 16. — 24, 35. — 30, 43. — Exod. 20, 17 (das zehnte Gebot).

[25]) Gen. 29, 24. — 30, 43.

[26]) Exod. 20, 10. — I. Kön. 3, 20.

[27]) Gesammelte Schriften II. S. 56 f. — Aehnlich Hefele a. a. O. I. S. 212: „Die Sklaverei ist in ihrem tiefsten Grunde betrachtet, wie schon die Synode von Aachen i. J. 816 erklärte, eine Tochter des Sündenfalls, eine Wirkung der durch ihn hervorgerufenen Herrschsucht, Habsucht und Grausamkeit, eine Schwester des kainitischen Brudermordes."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Räume der Erde reichen. Die hl. Schrift selbst deutet die Sünde als Ursprung dieses Uebels an; bezeichnend ist jedenfalls, daß, wie schon Augustinus[28]) hervorhebt, das Wort עֶבֶד in der Bibel vor Cham's Sünde nicht vorkommt. Erst Noah verhängt als Strafe für die bekannte Impietät den Fluch der Knechtschaft über Cham und seine Nachkommen.[29]) So oft im A. T. Israel in Abhängigkeit und Knechtschaft geräth, erscheint dies als Strafe für begangene Sünde, gewöhnlich Götzendienst. Denn „ein heiliges Volk ist Israel Jehovah seinem Gott, von ihm erwählt, sein eignes Volk zu sein aus allen Völkern der Erde." (Deutron. 14, 2.)[30]) Dieser Gedanke zieht sich durchs ganze Mosaische Gesetz, durch die Reden des Moses und Josua[31]) und durch die ganze Geschichte des Volkes. Daniel z. B. sieht in der Babylonischen Knechtschaft eine gerechte Strafe für Israels Sünden, was auch Jesaias und Jeremias[32]) ausführen. Schon in dieser Auffassung steht das A. T. über anderen Völkern, z. B. den Griechen. Diesen ist die Sklaverei eine Anordnung der Natur, jenem eine göttliche Strafe, ein Uebel, das möglichst beseitigt und gemildert werden müsse.

4. Bei den Juden im A. T. konnte die Sklaverei über Einzelne in der That als Strafe verhängt werden. So bestimmt Exod. 22, 3, daß ein Dieb, der für den Diebstahl nicht Ersatz leisten kann, verkauft werde; wahrscheinlich an den Bestohlnen selbst, wie Josephus[33]) andeutet. Derselbe Schriftsteller berichtet aber auch, daß der Dieb an Ausländer nicht verkauft werden durfte.[34]) Ein heiliges Volk sollte Israel sein, daher zur Ausrottung des Bösen diese harte Strafe. Uebrigens gedenkt das Gesetz der Weiber, die gestohlen hatten, nicht ausdrücklich, weshalb der Talmud geneigt ist, es auf die Männer einzuschränken. — Jedenfalls wurden solche Sklaven wie die Schuldsklaven nach sechs Dienstjahren.[35]) oder doch mindestens im Jobeljahre[36]) frei, da die Bestimmungen über die Befreiung der Sklaven im genannten (d. i. dem je 50.) Jahre keine Ausnahmen kennen. Wenigstens war das, einer Aeußerung des Josephus zufolge,[37]) Praxis bei den Juden geworden.

---

[28]) Augustinus, de civitate Dei XIX. 15. (ed. Strange 1851, II. S. 343): „Conditio quippe servitutis jure intelligitur imposita peccatori. Proinde nusquam Scripturarum legimus servum, antequam hoc vocabulo Noe justus peccatum filii vindicaret. Nomen itaque istud culpa meruit, non natura. Origo autem vocabuli servorum in latina lingua inde creditur ducta, quod hi, qui jure belli possent occidi, a victoribus cum servabantur, servi fiebant, a servando appellati."

[29]) Gen. 9, 25: „Verflucht sei Kanaan; der Knecht der Knechte soll er seinen Brüdern sein!"

[30]) Diesem Gedanken wurde in besonders feierlicher Weise Ausdruck gegeben durch das Gelübde, wodurch Jemand nicht bloß seine Habe, sondern auch sich selbst oder einen seiner Angehörigen Gott gleichsam verknechtete. Es mußte aber diese Verbindlichkeit durch Entrichtung einer von Moses Lev. 27, 1 ff. festgesetzten Schätzungssumme an's Heiligthum gelöst werden. Ob die nicht gelösten Personen demselben als Nethinim (Vergl. Nr. 12) verfielen, wie M. Scholz, Archäologie S. 206 Anm. annimmt, ist nicht zu entscheiden, aber unwahrscheinlich, da nach Lev. 27, 8 selbst für ganz Arme eine derartige Lösung verlangt wird.. Es hat damit also eine ähnliche Bewandniß wie mit der Erstgeburt und ihrer Lösung (Exod. 13, 2). Saalschütz Mos. Recht S. 722 erinnert bei Besprechung dieser Lösung an den in einzelnen Staaten „hie und da leider noch üblichen Brauch" des Loskaufs von der Militärpflicht und der Gestellung eines anderen Mannes für dieselbe! Vergl. Saalschütz a. a. O. S. 364. Anm. 472.

[31]) Deutron. 4. 6. 8. 10. 11. 29. 30. — Jos. 24.

[32]) Jes. 50, 1. — Jerem. 17, 4. — Dan. 9, 5. 12. Vergl. Joh. 8, 34: „Jeder der Sünde thut, ist ein Sclave der Sünde"; und ähnlich II. Petr. 2, 19.

[33]) Josephus antiq. IV. cp. 8 § 27: *Ὁ δὲ τὸ ἐπιτίμιον ἄπορος διαλύσασθαι, δοῦλος ἔστω τοῖς καταδικασαμένοις.*

[34]) Josephus antiq. XVI. cp. 1 § 1: *ἀλλ' οὔτι γε τοῖς ἀλλοφύλοις . . .*

[35]) Deutron. 15, 12.

[36]) Lev. 25, 40.

[37]) Josephus antiq. III. cp. 12. § 3: *καὶ οἱ δουλεύοντες ἐλεύθεροι ἀφίενται, οὓς ὄντας ὁμοφύλους καὶ παραβάντας τι τῶν νομίμων τῷ σχήματι τῆς δουλείας ἐκόλασε, θάνατον οὐκ ἐκδεχομένους.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Verarmte ein Israelit so, daß er in Schulden gerieth, so erlaubte das Gesetz zunächst dem Gläubiger nicht, den insolventen Schuldner in die Sklaverei zu verkaufen; doch finden sich Beispiele, daß hartherzige Gläubiger dieses Recht sich dennoch nahmen.[38]) Dagegen gestattet der Gesetzgeber eine freiwillige und sehr milde Schuldsklaverei. Lev. 25, 39 bestimmt nämlich: „Wenn Dein Bruder neben Dir verarmt und sich Dir verkauft, so laß ihn nicht schweren Sklavendienst thun." V. 34. „Du sollst nicht mit Härte über ihn herrschen, sondern Dich vor Deinem Gott fürchten." Der hebräische Schuldsklave durfte also um Jehovahs willen nicht zu schweren Arbeiten angehalten werden (V. 39.), sondern nur zu jenen, wie sie „Taglöhner und Beisassen"[39]) zu verrichten pflegten. Noch eine andere Milde verfügt das Gesetz, daß nämlich ein solcher Sklave nach sechs Dienstjahren (Deutron. 15, 12 f.) oder im nächsten Jobeljahre (Lev. 25, 40) ohne Lösegeld frei werde, und begründet diese Bestimmung mit dem Hinweis auf die Gottesknechtschaft Israels.[40]) Ja, nach Deutron. 15, 13 sollte dem freiwerdenden Schuldner noch von seinem bisherigen Herrn eine kleine Aussteuer an Schafen, Feldfrüchten und Wein zukommen. Die Begründung giebt V. 15: „Und gedenke, daß du Knecht warest im Lande Aegypten und Jehovah dein Gott dich erlöst hat." Wollte der Schuldsklave aber freiwillig bei ihm bleiben, so wurde ihm mit einer Pfrieme zum Zeichen der ferneren „Hörigkeit" (davon noch später) das Ohr durchbohrt. Zwischen Lev. 25 und Deutron. 15 ist kein Widerspruch, sofern Lev. 25, 40 die Befreiung speciell im Jobeljahr, dagegen Deutron. 15, 12 (mit Exod. 21, 2) eine solche nach sechs Dienstjahren für alle hebräischen Sklaven verlangt. Trifft nämlich das Jobeljahr in die sechs Dienstjahre des Schuldners, so trat für ihn die Befreiung noch eher ein und es kam also die Wirkung des Jobeljahrs, soweit sie die Befreiung betraf, nur Jenen zu Gute, welche bei dessen Beginn noch nicht volle sechs Jahre gedient hatten.[41]) Eine andere rechtliche Wirkung des Jobeljahres, die allen Israeliten gleichmäßig zu Theil wurde, bestand in der Rückkehr eines Jeden zu seinem (unbeweglichen) Besitzthum (Lev. 25, 10), dem Eigenthum seiner Väter und zu seiner Familie. Hatten verarmte Israeliten sich an Fremde im Lande verkauft, so konnten sie, wenn wieder zu einigem Vermögen gelangt, jederzeit sich selbst und ihre Familie auslösen, oder es durften Blutsverwandte dies thun.[42]) Die Höhe der Auslösungssumme berechnete sich hierbei nach der Entfernung des jeweiligen Lösungstermins von der gesetzlichen Lösungszeit, sowie nach dem Lohne, welchen ein gewöhnlicher Tagelöhner in dieser Zeit verdient haben würde.[43])

---

[38]) II. Kön. 4, 1. — (Jes. 50, 1.) — Nehem. 5, 5. — Vergl. Matth. 18, 25.

[39]) Ueber die den Taglöhnern und Beisassen, die Fremde waren, zustehenden Rechte, vergl. Saalschütz, d. Mos. Recht. S. 721. — Oehler bemerkte zu der Stelle (Lev. 25): „Durch dieses Prinzip wird die Leibeigenschaft für das theokratische Volk eigentlich völlig aufgehoben." Keil, Commentar II. S. 155. — Saalschütz a. a. O. S. 707 übersetzt das נִמְכַּר mit „er wird verkauft" sc. durch's Gericht, weil der Gläubiger ihm schwerlich das Geld für die ganze Dienstzeit, während deren er doch sterben könnte, im Voraus gegeben haben würde. Indeß, baar erhielt es der Schuldner nicht, sondern diente das früher geborgte nur ab. Und das Rifico des Sterbens übernahm ohnehin jeder Käufer eines Sclaven! — Die Gesetze der zwölf Tafeln sprachen ohne Weiteres das liberum caput dem Gläubiger zu und gerade die Schuldsklaverei bleibt durch Jahrhunderte der Gegenstand erbitterter Parteikämpfe in Rom.

[40]) V. 42. Noch einen anderen Grund für solche Milde giebt Deutron. 15, 18 an: „Möge es nicht schwer werden in Deinen Augen, wenn Du ihn von Dir entlässest; denn das Doppelte des Lohnes eines Taglöhners hat er Dir gedient (= verdient: so Keil z. d. St. II. S. 463. — Anders, doch schwerlich richtig Saalschütz a. a. O. S. 700) sechs Jahre hindurch und Jehovah, Dein Gott hat Dich gesegnet in Allem, was Du thust" — nämlich um Deines Sklaven willen, wenn Du ihn gut gehalten hast.

[41]) So löst sich wohl am besten jener scheinbare Widerstreit, während Saalschütz a. a. O. S. 703 an beiden Stellen verschiedne Abhängigkeits-Verhältnisse annimmt. Vergl. Scholz, d. hl. Alterth. des Volkes Israel. Regensburg 1868. II. S. 39 f.

[42]) Sicher war diese Loskaufung auch in dem ersten Falle möglich; das Gesetz hat darüber nur keine Bestimmung getroffen, während es dieselbe Fremden gegenüber für nöthig hielt.

[43]) Lev. 15, 50. „Das Kaufgeld (Lösegeld) sei nach der Anzahl der Jahre (sc. bis zum Jobeljahre), wie wenn er als Tagelöhner so lange bei ihm gewesen wäre."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Konnte dagegen der verarmte Jude sich bei dem Fremden nicht loskaufen oder durch Verwandte lösen lassen, so mußte der Herr, wie jeder Israelit in gleicher Lage, den Schuldner milde und gleich einem Lohnarbeiter halten und ohne Lösegeld ihn und seine Familie im nächsten Jobeljahre freigeben.[44]) Dies wird Lev. 25, 55 mit folgenden Worten Jehovahs begründet: „Denn mein sind die Söhne Israels; die Knechte sind meine Knechte." Döllinger[45]) beurtheilt die vorgenannten Bestimmungen mit folgenden Worten: „Im Grunde war bei der Gebundenheit und abgeschlossenen Vertheilung des Bodens solche vorübergehende Knechtschaft die mildeste Form, den Verarmten und seine Kinder vor gänzlichem Elend zu schützen; und andrerseits war wieder bei der agrarischen Einrichtung des Landes, wo es keine verfügbare Arbeitskräfte gab, die Sklaverei nicht zu entbehren."

6. Die Sklaverei beraubt den Menschen der Rechte einer Person: er wird, nicht zwar an sich, jedoch vor dem die Leibeigenschaft sanctionirenden Gesetze Sache, Handelsartikel. Moses fand die Sklaverei in solchem Sinne bei seinem Volke vor[46]) und konnte sie nur mildern, nicht aber ganz aufheben, ohne die socialen Verhältnisse Israels aufs bedenklichste zu erschüttern, zumal ohnehin grade zu seiner Zeit das Volk sich in einem an Kämpfen reichen Uebergangsstadium befand. Es kam ihm nun bei seiner Gesetzgebung sichtlich viel darauf an, das nationale Bewußtsein, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und zugleich der Zugehörigkeit zu Jehovah zu wecken und zu heben; daher das kategorische Gebot: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst!"[47]) und die Weisung (Lev. 25, 44.), daß zu beständigem Besitz Sklaven und Sklavinnen nur aus Fremden, die im Lande wohnten, oder aus heidnischen Nachbarvölkern zu erwerben seien. „Aber unter euren Brüdern, den Söhnen Israels soll Keiner über den Anderen mit Härte herrschen."[48]) Den mittleren Werth eines solchen durch Kauf erworbnen Sklaven bestimmt das Gesetz (Exod. 21, 32.) auf 30 Silbersekel,[49]) während der Preis eines Israeliten, der sich aus Armuth selbst verkaufte, 50 Sekel betrug. (Lev. 27, 3 ff.) Es versteht sich von selbst, daß tüchtige Sklaven gewöhnlich ungleich theurer bezahlt wurden.[50]) Es werden aber 30 Sekel (Exod. 21, 32.) als Ersatzsumme für einen durch einen unbewachten Stier[51]) getödteten Sklaven festgestellt, woraus zu schließen ist, daß dies der gewöhnliche Preis eines Sklaven war. Durch Kauf (im Frieden) erworbene Sklaven heißen in der Bibel מִקְנַת כֶּסֶף d. i. um Geld Erworbenes,[52]) oder *ἀργυρώνητοι*.[53]) Der Sklavenhandel selbst war ein eignes, allerdings verachtetes Gewerbe und die

---

[44]) ebdf. V. 54: „Und wenn er auf diese Art nicht gelöst wird, so gehe er zum Jobeljahre frei aus mit seinen Söhnen" (Kindern überhaupt). Vergl. Scholz a. a. O. S. 42. — Saalschütz a. a. O. S. 701.

[45]) Heidenthum und Judenthum S. 785.

[46]) Gen. 12, 16—24, 35. — 29, 24 und v. a.

[47]) Lev. 19, 18. — Der Zusammenhang ergiebt, daß רֵעַ allerdings nicht „Nächster" im christlichen Sinne (Luc. 10, 29 ff.) also „Mitmensch" überhaupt, sondern nur „Stammgenosse *(σύμφυλος)*, Mitjude" bedeutet; doch hat Moses, wie noch gezeigt werden soll, sicher nicht daran gedacht, trotz ihrer Auserwählung und Bevorzugung durch Jehovah die Israeliten in so schreienden Gegensatz zu den anderen Völkern (גּוֹיִם) zu bringen, wie dies der Talmud an zahlreichen Stellen thut. Vergl. Rohling, der Talmudjude. 3. Aufl. S. 31 ff.

[48]) Lev. 25, 46.

[49]) Zu 21 g. Gr. Vergl. Keil. Commt. zu Exod. 30, 15. I. S. 530.

[50]) Wenigstens bestätigt dies für Aegypten zur Ptolemäerzeit Josephus, ant. XII. cp. 4. § 9.

[51]) Der Stier selbst sollte gesteinigt werden, während der Eigenthümer jene Strafsumme zu erlegen hatte. Keil, bbl. Commt. z. d. St. S. 474 macht hierzu folgende Bemerkung: „Auch in den Gesetzbüchern anderer Völker finden sich Gesetze über Bestrafung der Thiere, die einen Menschen getödtet oder verwundet haben; aber kein Volk hatte ein Gesetz, welches den Eigenthümer eines solchen Thieres zur Verantwortung zog, weil keins das Menschenleben in seiner Gottebenbildlichkeit erkannt hatte." Ueber diese „Würde und göttliche Ebenbildlichkeit des Menschen" nach der Lehre des A. T., vergl. P. Scholz, Handbuch der Theologie des A. B. Regensbg. 1861, II. S. 85 ff.

[52]) Z. B. Gen. 17, 22. Exod. 12, 44. — Liv. 41, 6: mancipia argento parata.

[53]) Judith. 4, 10: *Καὶ πᾶς πάροικος ἢ μίσθωτος καὶ ἀργυρώνητος αὐτῶν ἐπέθεντο σάκκους ἐπὶ τὰς ὀσφύας αὐτῶν.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ἀνδραποδισταί werden daher vom hl. Paulus (I. Tim. 1, 10) auf gleiche Stufe mit Unzüchtigen, Knabenschändern, Lügnern und Meineidigen gestellt. Juden haben sich daher wohl nur selten zu diesem Gewerbe hergegeben — sie hätten der allgemeinsten Verachtung sich ausgesetzt; vielmehr mögen fremde Handelsleute[54]) den Israeliten ihren Bedarf an ausländischen[55]) Sklaven beschafft haben. Diese selbst wurden unter menschlicher Behandlung zu den schwereren Haus- und Feldarbeiten (Luc. 17, 7 f.), bei Vornehmen und Königen aber auch als Eunuchen zu Haremswächtern[56]) verwendet. — Den Menschenraub bedroht das Mosaische Gesetz mit der Todesstrafe, denn es heißt Exod. 21, 16: „Wer einen Menschen[57]) stiehlt und ihn verkauft, oder[58]) wenn er (noch) in seiner Hand gefunden wird, der soll getödtet werden." Während diese Stelle allgemein den Menschenraub verpönt, hebt Deutron. 24, 7 zur Stärkung des nationalen Bewußtsein noch als besonders erschwerenden Umstand hervor „wenn der Geraubte von den Brüdern, von den Söhnen Israels ist." — Dieses von Moses gehobne Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit der Israeliten ist unter diesen bis auf unseren Tag in allen Ländern und unter allen Verhältnissen unverändert dasselbe geblieben.

7. Ein auffallendes Recht gewährt das Mosaische Gesetz den israelitischen Vätern; nämlich (natürlich nur im Fall äußerster Verarmung) ihre (unmündigen?) Töchter zu verkaufen. Exod. 21, 7: „Wenn Jemand seine Tochter als Magd (לְאָמָה) verkauft (יִמְכֹּר), so soll sie nicht ausgehen (= frei werden) wie die Knechte ausgehen." Indeß ist hier nicht an eine eigentliche Sklaverei zu denken, sondern an eine Nebenehe, wie sie ja seit der Patriarchenzeit (Gen. 21, 10. — 30, 3) „um der Herzenhärtigkeit" der Menschen willen gestattet war.[59]) Darum heißt es sofort im folgenden Verse (Exod. 21, 8.): „Wenn sie ihrem Herrn nicht gefällt (eigentl. „schlecht ist in den Augen ihres Herrn" — אָדוֹן oft als „Eheherr", Vgl. Gen. 18, 12), der sie für sich[60]) bestimmt hatte, so gebe er sie frei; einem fremden Volk[61]) sie zu verkaufen hat er nicht die Macht, wenn er treulos gegen sie handelt." Sie gehörte somit zur Familie und konnte eben deshalb nicht frei ausgehen, wie die Sklaven. Ihr Verhältniß war als dauerndes, wie Knobel[62]) bemerkt, allerdings ungünstiger als das des hebräischen Sklaven, der nach sechs Dienstjahren oder im Jobeljahre frei wurde; aber doch auch wieder viel günstiger, sofern sie nicht Arbeiterin, sondern Nebenfrau ihres Herrn war, als solche der Person des Herrn nahe stand, ihm werth war und nicht selten rechtmäßige Gattin wurde; es war also in der That weniger eine Sklaverei, als eine Ehe, wenn auch untergeordneter Art. Schenkte sie ihm, wie dies ja zumeist geschah, Kinder, so stieg sie in seiner Gunst und hatte dann um so weniger Grund, sich nach Entlassung zu sehnen, als diese sie von ihren Kindern, die ihrem Vater verbleiben mußten, getrennt haben würde. Aus Gesagtem ist ersichtlich, daß es dem Gesetzgeber am Herzen lag, die Wehrlose zu schützen. Deshalb verordnet er weiter: (V. 9.) „Wenn er sie seinem Sohne (zur Gattin oder Nebenfrau) bestimmt, so soll er nach dem Rechte der Töchter ihr thun," d. h. wie eine Tochter sie behandeln. Nach jüdischer Sitte suchten ja meistens die

---

54) So kaufen Gen. 37, 28 ff. Ismaeliten, d. i. Araber der Joseph. — Ueber den Menschenhandel bei Griechen und Römern, vergl. Döllinger, Heidenth. und Judenth. S. 675 und 707.

55) Lev. 25, 44.

56) Vergl. Esth. 2, 3. 14. 15. — 4, 4. — II. Sam. 5, 13. — I. Kön. 11. 3. — II. Chron. 11, 21. Das Mosaische Gesetz verbot das Entmannen auf's Strengste. Vergl. Deutron 23, 2. Döllinger, Heidenth. und Judenth. S. 786.

57) אִישׁ allgemein; Deutron. 24, 7 steht נֶפֶשׁ, also „Mann oder Weib".

58) So Keil, Commt. z. d. St. S. 471.

59) Matth. 19, 8. — Marc. 10, 5. 6. — Sie wird Deutron 21, 16. — Lev. 18, 18 vorausgesetzt; doch war sie durch gewisse gesetzliche Bestimmungen sehr erschwert. Auch wird die Monogomie offenbar vorgezogen. Vergl. Proverb. 12, 4. — 19, 14. besonders 31, 10 ff. u. Sir. 26, 1 ff. — Winer, bbl. Realw. u. d. A. „Vielweiberei".

60) לֹא hier = לוֹ, vergl. d. Commt. z. d. St. von Keil.

61) Auch der Grieche pflegte griechische Sklaven nicht über die Grenze des Landes hinaus zu verkaufen. Knobel, exeg. Handbuch, Lpzg. 1857, 12. Liefg. S. 215.

62) a. a. O. S. 216.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Väter für ihre Söhne Frauen aus[63]) und schlossen die Verbindung, so daß oft, wie dies bis heute im Orient und zuweilen auch in Europa geschieht, Braut (כַּלָּה) und Bräutigam (חָתָן) sich bis zum Beginn der Ehe gar nicht gesehen haben mochten. Die Vereinbarung war ein förmlicher Kaufvertrag und es wurde sogar ein eigentlicher Kaufpreis (מֹהַר) für die Braut entrichtet.[64]) Dieser Umstand wirft erst das rechte Licht auf jene Bestimmung Exod. 21, 7, die für den ersten Augenblick sehr hart erscheinen könnte. Darum beansprucht auch V. 10 für die Verkaufte, wenn ihr Herr (d. i. der Käufer) für seinen Sohn noch eine andere Gemahlin nimmt, unverkürzte Nahrung,[65]) Kleidung und Beiwohnung. Gewährt er ihr diese drei Stücke nicht, so muß er sie nach V. 11 ganz freilassen,[66]) und zwar umsonst und ohne Geld, also ohne Rückerstattung des Heirathspreises.

8. Es war den Sklaven, zumal den hebräischen, von jeher gestattet, mit Erwerbung wenigstens einigen Eigenthums (Lev. 25, 49) zu heirathen. Brachte der Hebräer eine Familie schon in die Sklaverei mit, so ging sie mit ihm bei seiner Befreiung nach sechs Dienstjahren (oder im Jobeljahre) ebenfalls frei aus.[68]) Hatte er dagegen erst während seiner Unfreiheit mit Erlaubniß seines Herrn, bezüglich durch dessen Vermittlung ein Weib (Sklavin) genommen und dieses ihm Kinder geboren, so löste sich nach der bestimmten Zeit die Knechtschaft nur für den Vater, indeß Weib und Kind dem Herrn verblieben.[69]) Der Gesetzgeber will jedoch keineswegs die Familie unglücklich machen[70]) und stellt es[71]) daher dem Knechte frei, im Dienste des Herrn um der Familie willen zu verbleiben. Diese freiwillige Erklärung, Sklave bleiben zu wollen, mag in solchen Fällen wohl zumeist abgegeben worden sein, da verschiedne andere Bestimmungen das Loos der hebräischen Sklaven ohnehin sehr milderten und dem der gemietheten Lohnarbeiter fast gleich stellten.[72]) Wollte also der hebräische Knecht bei seiner Familie und seinem Herrn verbleiben,[73]) so sollte der Herr ihn אֶל הָאֱלֹהִים „zu Gott", d. h. wie die LXX richtig erklären „*εἰς κριτήριον*, vor Gericht" führen,[74]) wo „im Namen Gottes" (Deutron. 1, 17) dem theokratischen Volke Recht gesprochen wurde. Dann wurde dem

---

[63]) Gen. 34, 4. 8. — 38, 6. — Richt. 14, 1. — I. Kön. 2, 17. — Winer bbl. Realw. Art. „Ehe" I. 296.

[64]) Gen. 34, 12. — I. Sam. 18, 25. —

[65]) שְׁאֵר „Fleisch" besseres Nahrungsmittel als לֶחֶם „Brot", weil der Gesetzgeber besonders Wohlhabende im Sinne hat.

[66]) Nach dieser Auffassung gleicht sich auch der scheinbare Wiederspruch aus zwischen Exod. 21, 7. 8 und Deutron. 15, 12—17, den Saalschütz, Mos. Recht S. 711 durch Annahme eines Unterschiedes zwischen „Hebräischen" und „Israelitischen Dienenden" heben will; er giebt übrigens selbst zu, daß die Rabbiner eine derartige Unterscheidung nicht kennen. Es handelt sich vielmehr an der ersten Stelle um eine Art Ehe, an der zweiten dagegen um die eigentliche Leibeigenschaft. So will denn auch Winer, bbl. Realw. II. S. 476. Art. „Sklaverei" von einem Widerspruch zwischen jenen Stellen nichts wissen.

[67]) Zibah, der Diener Saul's besaß selbst 20 Knechte. II. Sam. 9, 10. — In ähnlicher Weise hatte in ältester Zeit den Jakob sein Dienstverhältniß zu Laban auch nicht gehindert, Herden und Knechte zu erwerben.

[68]) Exod. 21, 3.

[69]) Exod. 21, 4. — vielleicht zur Entschädigung für ihren bisherigen Unterhalt, den ihnen doch der Herr geben mußte.

[70]) Bei den Römern stand das Zerreißen der Sklavenfamilien ganz in der Willkür des Herrn und der Sklavenhändler und wurde gewöhnlich in herzlosester Weise in's Werk gesetzt. Vergl. Döllinger, Heidenth. u. Judenth. S. 709.

[71]) Exod. 21, 5 ff.

[72]) Exod. 23, 12. Lev. 25, 6. 39. 43. 53. — Deutron. 12, 18. — 16, 11. — Keil, Commt. I. S. 469. und Archäologie II., S. 81.

[73]) Im Judenthum wird auf das Familienleben überaus viel gehalten und das Familienrecht hat demgemäß durch Moses eine hohe Vollendung trotz mancher in den Verhältnissen begründeten Unvollkommenheiten erhalten.

[74]) Exod. 21, 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf seine Freiheit verzichtenden Sklaven zum Zeichen seiner ferneren „Hörigkeit" mit einem Pfriemen an der Thür oder Oberschwelle das Ohr durchstochen „daß er beständig (לְעוֹלָם) Knecht sei."[75]) Saalschütz und Keil[76]) sind der Meinung, daß ein solcher freiwilliger Verzicht lebenslängliche Knechtschaft begründet habe. Da jedoch Lev. 25, 41 (vgl. Jerem. 34, 9) ganz allgemein und ausnahmslos für Sklaven hebräischer Abkunft und ihre Familien die Befreiung im Jobeljahr verlangt, so ist die Ansicht des Josephus,[77]) des Talmuds und der Rabbinen vorzuziehen, welche das לְעוֹלָם auf die Zeitdauer bis zum nächsten Jobeljahre einschränken. Durch Lev. 25, 46, wo von der Befreiungsfähigkeit der hebräischen Sklaven im Gegensatz zu den Fremden die Rede ist, die der Rechtswohlthat der Befreiung nicht theilhaft sind, wird diese Auffassung bestätigt. Josephus, welcher am angeführten Orte die einschlägigen Gesetze recapitulirt und erklärt, kann hier jedenfalls als competenter Gewährsmann gelten. Allerdings wird עוֹלָם meist in Keil's Sinne gebraucht, steht aber auch Jes. 32, 14 cf. V. 15 nur für eine lange Zeit. Knobel[78]) faßt es ebenso wie Keil, aber aus eigenthümlichem Grunde; er bringt nämlich durch seine Auffassung Lev. 25, 39 ff. in Widerspruch mit Deutron. 15, 17 und sieht dann in diesem Widerstreit eine Bestätigung seiner Fragmentenhypothese.[79]) Eben weil aber bei solcher Auffassung des עוֹלָם ein Widerspruch zwischen jenen Stellen entstehen würde, empfiehlt es sich, es im Sinne des Josephus zu fassen. Uebrigens konnte in der That für viele Sklaven, die ihrer freien Verzichtleistung folgende Knechtschaft zur lebenslänglichen werden. Hatte nämlich ein Hebräer bald nach dem Jobeljahr sich selbst verkauft und dann nach sechs Dienstjahren, also etwa im siebenten Jahre nach dem Jobeljahr auf seine Freiheit לְעוֹלָם verzichtet, so durfte er allerdings nicht mehr hoffen, noch das nächste Jobeljahr, also in drei und vierzig Jahren, zu erleben. Hätten aber die oben genannten Exegeten mit ihrer Auffassung Recht, so würde sich ja, ganz im Widerspruch zu Lev. 25, 41 (f. V. 45. 46) bald genug eine eigne Klasse vererbbarer hebräischer Sklaven gebildet haben. Indeß ist es höchst wahrscheinlich, daß Viele der durchs Jobeljahr befreiten Sklaven, wenn sie vollends durch dasselbe nur wenig unbewegliche Habe zurückerhielten, also geringe Aussicht auf größere Selbstständigkeit hatten, sehr gern als Lohnarbeiter im Hause ihres bisherigen Herrn verblieben und zu diesem in ein ähnliches Verhältniß traten, wie in unserem Staate die verheiratheten Dienstknechte zu den Gutsherrn.

Das Mosaische Gesetz, welches sonst so genaue Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Sklaven giebt, hat es übrigens unterlassen, ihre Rechte beim Prozeßverfahren zu fixiren. Wir hören nur von Josephus, daß die Sklaven (aber auch die Frauen) vor Gericht als Zeugen nicht zugelassen wurden,[80])

---

[75]) V. 6 und Deutron. 15, 17. — Saalschütz, Mos. R. S. 699 bemerkt hierzu: „Das offenbar Verächtliche, das in dieser Handlung liegt, stimmt vollkommen mit dem ganzen Geiste des Gesetzes, das die persönliche Freiheit auf jede Weise zu schützen und stets wieder herzustellen sucht und es demnach nicht billigen kann, wenn Jemand sich fortdauernder (?) Knechtschaft hingiebt. Allerdings lag hier ein scheinbar guter Grund vor, die Liebe zu seiner Familie. Aber wer hieß ihn, ursprünglich in diese Verhältnisse treten und eine dem Herrn eigene Magd zur Frau nehmen?" Dieses eigenthümliche Urtheil hängt mit des S. Meinung zusammen, daß ein so gezeichneter Knecht nie mehr frei wurde.

[76]) Saalschütz, a. a. O. S. 699. — Keil, Commt. z. d. St. I. S. 469.

[77]) Josephus antq. lib. IV. cp. 8. § 28: *Πραθεὶς δὲ ὁμοφύλῳ τις ἓξ ἔτη δουλευέτω, τῷ δὲ ἑβδόμῳ ἐλεύθερος ἀφείσθω, ἐὰν δὲ, τέκνων αὐτῷ γενομένων ἐκ δούλης παρὰ τῷ πριαμένῳ, διὰ την εὔνοιαν καὶ τὴν πρὸς τὰ οἰκεῖα φιλοστοργίαν βούληται δουλεύειν, ἐνιαυτοῦ ἐνστάντος τοῦ Ιωβήλου .... ἐλευθεροῦσθω, καὶ τὰ τέκνα καὶ τὴν γυναῖκα ἐλευθέραν ἐπαγόμενος.*

[78]) Knobel, exeget. Handbuch z. d. St. S. 213.

[79]) Die sog. Fragmentenhypothese nimmt nämlich für einzelne Stücke des Pentateuch verschiedene Verfasser an, deren Arbeiten eine spätere Hand erst verschmolzen haben soll.

[80]) Josephus antiq. IV. cp. 8 § 15: *Μαρτυρείτωσαν δὲ μήτε δοῦλοι, δια τὴν τῆς ψυχῆς ἀγένειαν, οὗς ἢ διὰ κέρδος εἶκος ἢ διὰ φόβον μὴ τὰ ἀληθῆ μαρτυρῆσαι.* Von dieser *ἀγένεια τῆς*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil man sie nicht für unparteiisch genug erachtete und eines falschen Zeugnisses aus Gewinnsucht oder Furcht sich von ihnen glaubte versehen zu müssen.

9. Eine strengere Beurtheilung, als die hebräischen Sklaven erfuhren die Ausländer. Für sie giebt es keine Befreiung im siebenten Dienst- oder im Jobeljahr.[81]) Sie und ihre Angehörigen sind Leibeigne im wörtlichen Sinne. Doch deutet Moses an, daß er der Zerreißung ihrer Familien nicht günstig sei, vielmehr sollen sie sich ebenfalls einer humanen Behandlung erfreuen, nur daß ihnen unbedenklich die schwersten Arbeiten übertragen werden durften. Ueberhaupt sind aber die Bestimmungen über die Behandlung aller Sklaven höchst human. So durften nach Deutron. 23, 13 entlaufene fremde Sklaven keinesfalls ihrem Herrn ausgeliefert werden.[82]) Schon dadurch wurde der Sklavenhalter gezwungen, im eignen Interesse seine Knechte gut zu behandeln und sie so durch Güte zu fesseln, und obschon dieselben im Ganzen angestrengt arbeiten mußten,[83]) und der Herr Gehorsam und Pünktlichkeit im Dienst forderte,[84]) ja selbst zu körperlicher Züchtigung das Recht hatte und auch ausübte,[85]) so war doch ihr Loos bei den Juden ein ganz erträgliches. Unmenschliche Grausamkeit war fast unmöglich durch die Bestimmung gemacht, daß jeder Sklave und jede Sklavin, gleichviel ob hebräisch oder fremd, denen ein Auge oder ein Zahn vom Herrn verdorben oder ausgeschlagen wurde, dadurch ipso facto frei ausgingen[86]) und zwar ohne Lösegeld. Auf die Tödtung eines Sklaven setzt Exod. 21, 20 eine Strafe, die jedoch dort nicht näher bezeichnet wird. Die Rabbiner denken dabei an die Todesstrafe; doch war wohl nur eine hohe Geldbuße vorgesehen.[87]) — Offenbar sollen nach Moses' Absicht die Sklaven und Sklavinnen in gewissem Sinne zur Familie gehören; waren doch schon in den Zeiten der Patriarchen die Sklaven beschnitten worden.[88]) — Deutron. 12, 12. 18. — 16, 11. 14 be-

---

ψυχῆς, der „unedlen Abkunft" (oder Gesinnung) der Sklaven weiß freilich das Mosaische Gesetz nichts. Vielmehr ist dies heidnische Anschauung und man könnte fast auf die Vermuthung kommen, der belesene Josephus habe hier an Aussprüche des Plato oder Aristoteles gedacht. Uebrigens wäre auch dann noch die jüdische Anschauung ungleich menschlicher, als die griechische Rechtspflege, welche nicht, wie erstere, das Zeugniß der Sklaven überhaupt abwies, sondern durch die Folter glaubte erhärten zu müssen. Vergl. Döllinger a. a. O. S. 676.

[81]) Lev. 25, 45. 46: „Ihr könnet sie vererben auf eure Söhne nach euch zum eigenen Besitz."

[82]) Furchtbar war dagegen das Loos derjenigen römischen Sklaven, die sich durch die Flucht den Mißhandlungen zu entziehen versucht hatten und, was meistens geschah, wieder eingefangen wurden; denn das Aufspüren und Ergreifen solcher Flüchtlinge bildete das eigene Gewerbe der fugitivarii. Die Zurückgebrachten wurden auf der Stirn gebrandmarkt, Arbeit und Schläge ihnen verdoppelt. Döllinger a. a. O. S. 705.

[83]) Job. 7, 2. — Sir. 33, 26. 28. Vergl. Winer, bbl. Realw. I. S. 477.

[84]) Ps. 123, 2: „Siehe! wie die Augen der Sklaven auf die Hand ihres Herrn, wie die Augen der Magd auf die Hand ihrer Gebieterin: so sehen unsere Augen auf Jehovah unseren Gott."

[85]) Sprichw. 13, 24. — 29, 19, 21. — Sir. 23, 10. — 33, 27.

[86]) Exod. 21, 26. 27. — Dagegen durfte bei den Römern der Herr ungestraft dem Sklaven die Zunge ausschneiden, um ihn zu hindern, ein Geheimniß zu verrathen. Döllinger a. a. O. S. 706. Sogar tödten durfte der Herr seinen Sclaven; bei den Griechen jedoch erst nach gerichtlichem Erkenntniß. Hatte er ihn dennoch getödtet, so bedurfte er nur der gottesdienstlichen Entsündigung und der an einem Sklaven verübte Todtschlag wurde überhaupt criminalistisch dem unvorsätzlichen gleichgestellt! Becker, Charikles III. S. 38. Die Scythen blendeten alle Sklaven. Herodot. hist. IV. cp. 7.

[87]) Keil, Commt. z. d. St. I. S. 472. — Es ist also aus dem Mosaischen Gesetz nicht zu rechtfertigen, wenn De Wette, Archäologie § 160, sagt: „Die körperliche Züchtigung der Skaven durfte, wenn nur nicht augenblicklich, tödtlich sein." Vergl. Saalschütz, Mos. R. S. 718. — Die alte Römische Gesetzgebung bestimmte die Todesstrafe für die Tödtung eines Pflugochsen — der Mörder eines Sklaven wurde nicht einmal zur Verantwortung gezogen! Cato, der Repräsentant der Römertugenden, sparte unter seinen Sklaven Geißel und Todesstrafe nicht und galt bei denselben für so unbarmherzig, daß ein solcher Unglücklicher sich einst aufhing, weil er einen Befehl des strengen Herrn nicht erfüllt hatte. Das griechische Gesetz ist milder, schützt den Sklaven aber auch nicht vor Verstümmelung. Döllinger a. a. O. S. 675. 706.

[88]) Gen. 17, 13. 23. 27. — Als ein rührendes Denkmal, wie hoch schon in der ältesten Zeit die Dienenden in den hebräischen Familien gehalten wurden, bietet sich der Umstand dar, auf den Saalschütz a. a. O. S. 715. Anm. 920 hinweist, daß die Eiche, unter welcher Deborah, die Amme der Rebekka begraben wurde, den Namen „Thränen-Eiche" er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stimmen daher ausdrücklich, daß das Gesinde an den Festen und Opfermahlen der Herrschaft Theil nehme und Exod. 20, 20. — 23, 12, daß es am Sabbath mit derselben ausruhe. Es wird sogar berichtet (I Chron. 2, 34. 35) daß ein Israelit (Scheschan), der nur Töchter hatte, eine derselben seinem ägyptischen Sklaven (Jarcha) zur Ehe gab. Wenn also allerdings nach Lev. 25, 45. 46 die Fremden härter beurtheilt werden, als die Hebräer und eben darin eine Unvollkommenheit im Vergleich zur christlichen Moral liegt, so würde man doch dem alttestamentlichen Gesetzgeber sehr Unrecht thun, wollte man annehmen, er kenne und gebiete nur dem Mitjuden gegenüber Milde, während er an den Nichtjuden (גּוֹיִם) Härte und Grausamkeit erlaube.[89]) Den vollkommneren christlichen Standpunkt nimmt das alttestamentliche Gesetz freilich noch nicht ein; vielmehr ist es jener des Gebotes der Natur „was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue auch keinem Andern!" Nicht grade, weil die Sklaven als Menschen Brüder der Hebräer sind, werden sie geschont, sondern als fühlende Wesen und weil die Hebräer aus eigner Erfahrung das Bittere der Knechtschaft kennen müssen.

10. Die in der Unfreiheit der Eltern gebornen Kinder sind selbst unfrei, und bleiben es, wenn ihre Eltern Fremde d. i. Nichtjuden sind. Solche in der Unfreiheit Geborne heißen im A. T. יְלִידֵי בַיִת „Hausgeborne."[90]) Sie galten für besonders treu, anhänglich und zuverlässig. Abraham vermag solcher „erprobter"[91]) Hausgeborner zur Befreiung Lot's Dreihundertundachtzehn zu entbieten und mit ihnen den Feind zu schlagen (Gen. 14, 14.); derselbe Patriarch beschneidet seine Hausgebornen zugleich mit den um Geld erkauften Sklaven auf Jehovahs Befehls (Gen. 17, 23. f.). Nach Lev. 22, 11 darf ein solcher Hausgeborner eines Priesters, wie dessen (beschnittne) Sklaven überhaupt vom Geheiligten (den Weihegaben) essen, was keinem Fremden, nicht einmal dem (jüdischen) Tagelöhner des Priesters gestattet war.[92]) Im Ganzen also steht der ausländische dem hebräischen Sklaven ziemlich gleich.[93]) Der Hauptunterschied liegt eben in der Lösungsfähigkeit des hebräischen Sklaven, die dem im Hause gebornen Sohne fremden Sklaven abging, ohne daß jedoch ein Herr gehindert gewesen wäre, freiwillig auch diesem die Freiheit zu geben.

11. Es erübrigt noch, die Bestimmungen des A. T. über die gewaltsame Sklaverei, wie sie durch Kriegsgefangenschaft begründet wurde, kennen zu lernen. Die im A. T. geschilderten Kriege sind fast durchweg äußerst blutig und grausam auf beiden Seiten. Denn für Israel galt es in der That, seinen mächtigen und grausamen Feinden gegenüber nichts Geringeres, als einen „Kampf um's Dasein." Zur Eroberung des gelobten Landes bedurfte es für die aus Aegypten heranziehenden Israeliten außerordentlicher Anstrengungen,

---

hielt. Gen. 35, 8. Abraham trägt kein Bedenken, seinem Knecht Elieser Würde und Vermögen zu übergeben, falls er selbst kinderlos bliebe. Wie ganz anders die Stellung der römischen Sklaven zur Familie! Hefele a. a. O.: „Besonders unerträglich und alles bessere Gefühl in Aufregung bringend, war die Behandlung der weiblichen Sklavinnen am Putztische der römischen Damen, von denen manche 200 Sklavinnen für ihre Toilette unterhielten . . . So kam es, daß der Palast eines römischen Großen oft einem Schlachthause ähnlich sah, überall blutbefleckt."

[89]) Ueber das den Fremden gegenüber geltende, höchst humane Recht, vergl. die fleißige Zusammenstellung von Saalschütz a. a. O. S. 686 ff. — Es genügt, auf Exod. 23, 9 hinzuweisen: „Den Fremdling sollst Du nicht bedrücken; ihr kennt die Seele des Fremdlings (wisset, wie ihm zu Muthe ist); denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Aegypten."

[90]) Bei den Griechen *οἰκότριβες*.

[91]) חֲנִיכָיו — Aehnlich bei Horaz ep. II. 2, v. 6: „puer natus . . . verna ministeriis ad nutus aptus heriles."

[92]) Lev. 22, 10: „Kein Fremder soll vom Geheiligten essen, kein Beisasse und Taglöhner des Priesters soll vom Geheiligten essen. V. 11. Wenn aber ein Priester einen Menschen um Geld zu seinem Eigenthum kauft, der darf davon essen; und sein Hausgeborener, diese mögen von seiner Speise essen."

[93]) Nach Gal. 3, 24. darf man schließen, daß Hausgeborene zuweilen als Führer der Söhne des Herrn (*παιδαγωγοί*) verwendet wurden. Bei den Griechen lag die Erziehung meist in den Händen von Sklaven. Vergl. Wachsmuth, hellen. Alterth. II. S. 386.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche schließlich die Vernichtung der in abgöttische Greuel versunkenen und eben dadurch dem theokratischen Bann[94]) verfallnen Canaaniten herbeiführten. Diese auf göttliche Weisung[95]) verhängte Strafe allein konnte die Israeliten vor der Gefahr des Götzendienstes und den damit verbundenen grauenhaften Ausschweifungen sicher stellen.[96]) Und diese Gefahr der Verführung zu Götzendienst, Ueppigkeit, und damit der Entnervung und Knechtschaft kann nicht groß genug gedacht werden;[97]) die ganze Geschichte Israels beweist diese traurige Thatsache. — Nur selten wurde ein Theil der Kriegsgefangenen am Leben gelassen, dann aber zu Leibeignen gemacht.[98]) Jedoch war auch ihnen noch ein ganz erträgliches Loos gesichert; die übrigen Bestimmungen des Gesetzes über Sklaven hatten selbstverständlich auf diese Klasse von Leibeignen gleichfalls Anwendung und Alles weist darauf hin, wie human der Gesetzgeber dachte, und überall die Wehrlosen zu schützen suchte. So z. B. bestimmt Deutron. 21, 10—13: „Findet Jemand unter den Kriegsgefangenen ein Weib, das er zur Frau begehrt, so bringe er sie in sein Haus; dort scheere sie ihr Haupt, behandele[99]) ihre Nägel, lege das Kleid ihrer Gefangenschaft ab und trauere einen Monat lang um ihre Eltern; dann erst[100]) nehme ihr Herr sie zur Ehe." So will also das Gesetz die Gefangene nicht zum Opfer wüster Leidenschaft werden lassen, giebt ihrem gerechten Schmerze Zeit zur Linderung und dem Herrn Gelegenheit, seine Neigung zu prüfen. Vermag sie dieselbe nicht dauernd zu fesseln, so muß nach V. 14 ihr Herr sie freilassen und darf sie in keinem Falle ferner als Sklavin gebrauchen oder weiter verkaufen.[101]) Diese menschliche Behandlung der Sklaven überhaupt und der leibeignen Kriegsgefangenen insbesondere erklärt es, wie schon Michaelis treffend bemerkt hat, vollkommen, daß die anderthalbtausendjährige, an Kriegen fast überreiche Geschichte Israels von Moses bis zur Zerstörung Jerusalems über Sklavenkriege und ihre Greuel nichts zu berichten weiß, während das Römische Reich grade davon schrecklich heimgesucht wurde.

12. Als Josua siegreich im Lande vordrang, schloß er mit den Gibeonitern, die ihn überlistet hatten, einen Bund, daß er sie nicht wie die anderen Stämme vertilgen wolle. Dafür machte er sie später zu Gefangenen und verknechtete sie zum Dienste des Heiligthums, für welches sie fortan als Holzhauer und Wasserträger bestimmt blieben.[102]) Dies ist wahrscheinlich der Ursprung der Nethinim,[103]) jener Sklaven des Heiligthums, welche am Tempelberge und in einzelnen Levitenstädten wohnten und als Ausländer beim Volke sehr verachtet waren. Dem Talmud zufolge durften Israeliten und Nethinim zusammen keine Ehe

---

[94]) Vergl. Winer, bbl. Realwtb. I. S. 135 u. d. A. „Bann".

[95]) Deutron. 7, 2. — 20, 16. — I. Sam. 15, 3.

[96]) Exod. 23, 32. — Deutron. 20, 18.

[97]) Num. 4, 25. — Deutron. 12, 1. ff. — 13, 1. f. — 17, 1 ff. Döllinger, Heidenth. und Judenth. S. 396, 399 ff. Das Gebot, sich rein vom Götzendienst und aller Vermischung mit den götzendienerischen Völkern zu halten, beruht auf dem Gedanken, daß Israel vom Herrn zum Eigenthum sei erwählt worden, nicht um seiner eigenen Größe und Güte, sondern um der Urväter willen. Demnach würde Israel seine erhabne Würde verscherzen und mit Füßen treten, wenn es in Götzendienst verfiele. Keil, Comment. II. S. 427. —

[98]) Deutron. 21, 10. — 20. — Num. 31, 40 wird die Zahl der bei den Moabitern erbeuteten Sklaven auf 16,000 bestimmt, wovon zwei und dreißig Seelen an Jehovah abgegeben, d. i. zum Dienst der Priester und des Heiligthums bestimmt werden.

[99]) Saalschütz, Mos. R. S. 677.

[100]) Auf diese Wartezeit bezieht sich vielleicht die Bestimmung Lev. 19, 20: „wenn Jemand eine Magd verführt, die bereits einem Manne verlobt ist und ihre Freilassung noch nicht erhalten hatte, so soll sie sowohl, wie der Verführer gezüchtigt werden." Es darf hierbei wohl nicht, wie Manche annehmen, an die Todesstrafe gedacht werden, sondern bei der Magd an eine körperliche Züchtigung und bei dem Verführer an eine Geldstrafe.

[101]) War dagegen der griechische Herr der gebrauchten Sklavin überdrüssig, so konnte er sie miethweise Anderen überlassen oder verkaufen. Döllinger, Heidenth. und Judenth. S. 677.

[102]) Josua 9, 21. 23. 27.

[103]) Nehem. 3, 26. — 7, 73. — נְתִינִים von נָתַן, geben, also traditi. Vgl. P. Scholz, die hl. Alterth. des Volkes Isr. I. S. 34. — Winer, bbl. Realwtb. z. d. A. „Nethinim".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingehen. Die im Pentateuch niedergelegte mosaische Gesetzgebung kennt natürlich diese erst später entstandene Klasse von Leibeignen nicht; doch darf angenommen werden, daß die von Sklaven überhaupt geltenden humanen Verordnungen des Moses in gleicher Weise den Nethinim zu Gute kamen.

13. Während den voranstehenden Erörterungen zufolge das Mosaische Gesetz die vorgefundene und bei den Verhältnissen des Volkes unentbehrliche Leibeigenschaft beibehielt, jedoch in humane Formen brachte, verwarf die jüdische Sekte der Essäer überhaupt alles Sklaventhum. Dieses „ewige Volk," in welchem, wie Plinius[104]) sagt, Niemand geboren wurde, hat für Menschenwürde und Menschenrechte eine hohe Achtung und steht darin dem Christenthume näher als das alte Mosaische Gesetz, indeß immer noch auf dem Boden des bloßen Naturrechts. Uebernatürliche Beweggründe für Verwerfung der Sklaverei haben die Essäer nicht. Der Alexandrinische Jude Philo, der Zeitgenosse Jesu Christi, hat uns das Meiste über diese Sekte aufbewahrt und berichtet, sofern dieselbe uns hier interressirt, folgendermaßen: „Es ist auch nicht ein Sklave bei ihnen, sondern Alle sind frei, indem sie einander bedienen. Sie verwerfen die Sklavenhalter nicht nur als Ungerechte, welche die Gleichheit beeinträchtigen, sondern auch als Unfromme, die das Band der Natur vernichten, welche Alle gleichmäßig hervorgebracht und nach Weise einer Mutter wie ebenbürtige Brüder ernährt hat." Und an einer anderen Stelle: „Sie lassen sich nicht von Sklaven bedienen, da sie schlechterdings glauben, daß der Besitz von Dienern oder Sklaven gegen die Natur sei; denn diese hat ja Alle als Freie geschaffen!"[105])

II. Das Neue Testament und die Sklaverei.

14. Lichtvoll und strahlend erhebt sich die Auffassung des Christenthums von Mensch und Menschenwürde hoch über Heidenthum und Judenthum. Was die edelsten Geister unter den Heiden kaum geahnt, was selbst das Mosaische Gesetz nur andeuten konnte, hat Jesus Christus gelehrt und verwirklicht. Während der Stagirite mit höchst kümmerlichen Anschauungen von Menschenwürde unter Vernichtung der natürlichen Gleichberechtigung aller Menschen (als solcher) einen spezifischen Unterschied zwischen Sklaven und Freien festhält, erstere nur wenig über das Thier schätzt und sich einen wohlgeordneten Staat ohne solchen Unterschied gar nicht zu denken vermag; während selbst das Judenthum die Sklaverei in ihrem Rechte läßt, freilich dem Betroffnen durch milde Bestimmungen sie erleichtert: hat das Christenthum die Sklaverei im Princip aufgehoben und auch faktisch, freilich langsam und allmälich beseitigt. So allein durfte die christliche Lehre mit diesem Institut aufräumen. Eine plötzliche Aenderung der bestehenden Verhältnisse wäre, wie Möhler[106]) treffend bemerkt, für die Welt ebenso unheilvoll und schrecklich gewesen, als hätte die Hölle alle ihre Geister auf die Erde entsendet — so tief war im Laufe der Jahrtausende jenes Uebel in der Menschheit eingewurzelt.

---

[104]) h. n. V, 15. Die Ehe war ihnen untersagt und sie ergänzten sich durch Aufnahme Erwachsener nach vorangegangener Prüfungszeit. Döllinger, Heidenth. und Judenth. S. 758.

[105]) Philo in der Bibliotheca sacra patrum eccles. Graec. pars II. Lps. 1828. ed. Richter, Philon. opp. omnia. tom. V. pag. 286. § 12. und im liber de vita contemplativa, das besonders die Essäer behandelt, tom. V. pag. 318. § 9. diese beiden Stellen lauten: *Δοῦλός τε παρ' αὐτοῖς οὐδὲ εἷς ἐστιν, ἀλλ' ἐλεύθεροι πάντες ἀνθυπουργοῦντες ἀλλήλοις. Καταγιγνώσκουσί τε τῶν δεσποτῶν οὐ μόνον ὡς ἀδίκων ἰσότητα λυμαινομένων, ἀλλὰ καὶ ὡς ἀσεβῶν, δεσμὸν φύσεως ἀναιρούντων ἣ πάντας ὁμοίως γεννήσασα καὶ θρέψασα μητρος δίκην ὡς ἀδελφοὺς γνησίους . . . .* Und: *Διακονοῦνται δὲ οὐχ ὑπ' ἀνδραπόδων, ἡγούμενοι συνόλως τὴν θεραπόντων ἢ δούλων κτῆσιν εἶναι παρὰ φύσιν. Ἡ μὲν γὰρ ἐλευθέρους ἅπαντας γεγέννηκεν.* — Aehnlich die Therapeuten. Philo II. pag. 482.

[106]) Gesammelte Schriften II. S. 81. — Vgl. Buchmann, d. unfreie u. d. freie Kirche. S. 14. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hier konnte nur eine Heilung von Innen heraus helfen und eine solche war freilich nothwendigerweise eine langsame, wie bei allen alten, verwahrlosten Krankheiten.

15. Man darf sich daher nicht wundern, wenn der Heiland an keiner Stelle die Sklaverei ausdrücklich für abgeschafft erklärt. Eine derartige Erklärung würde ihm allerdings massenhaften Anhang grade unter dem unfreien Theile der Menschheit gewonnen, aber auch mit Recht den ihm ohnehin so oft gemachten Vorwurf der Volksaufwieglung und auch der unmotivirten Einmischung in privat- und vermögensrechtliche Verhältnisse zugezogen haben. Denn zu einem solchen war die Leibeigenschaft geworden, sofern der Sklave als Werthobjekt dem Eigenthümer zur freiesten Verfügung stand. Grade die geräuschlose Beseitigung der Sklaverei zeugt laut für Christi welterneuernde Weisheit. Allenthalben trägt der Herr den gegebenen Verhältnissen Rechnung, setzt die Sklaverei zwar voraus[107]) und läßt sie scheinbar zu Recht bestehen; aber seine Lehren von Menschenwürde und Menschenrechten sind gleichzeitig ein stillschweigendes Todesurtheil über dieselbe, dessen Vollstreckung die Apostel begonnen und die folgenden Jahrhunderte vollbracht haben.

16. Deutlicher besprechen die Apostel unseren Gegenstand; insonderheit sind es folgende Lehren, durch welche das genannte Institut prinzipiell aufgehoben, aber auch den drohenden Folgen dieser Aufhebung wirksam begegnet wurde:

a. Die Gleichstellung aller Menschen vor Gott als dessen Kinder und Erlöste. Das Christenthum duldet keinen inneren Unterschied zwischen Sklaven und Freien, wie das Heidenthum — selbst nicht einen solchen zwischen den verschiednen Nationen, wie zum Theil noch das Judenthum.[108]) Darum sagt (I. Cor. 12, 13.) der Apostel: „Wir Alle, Juden oder Heiden, Sklaven oder Freie, sind durch Einen Geist zu Einem Körper getauft, und Alle sind wir mit Einem Geist getränkt!" Christus hat „aus Beiden Eins gemacht" und durch sein Blut „die trennende Scheidewand niedergerissen." (Ephes. 2, 14.) Gal. 3, 26: „Denn ihr Alle seid Kinder Gottes durch den Glauben an Christum Jesum." Röm. 8, 17: „Sind wir aber Kinder, so sind wir auch Erben, sowohl Erben Gottes als Miterben Christi!" — Gal. 3, 27: „Denn so viele eurer auf Christum getauft sind, die haben Christum sich angezogen. (V. 28.) Da ist kein Jude, noch Hellene, da ist kein Sklave, noch Freier, da ist kein Mann, noch Weib,[109]) denn ihr Alle seid Eins geworden in Jesu Christo." Col. 3, 11: (Zieht den neuen Menschen an) „wo nicht Grieche noch Jude, nicht Beschneidung noch Vorhaut, nicht Barbar, Scythe, Sklave oder Freier ist, sondern Alles in Allem Christus."[110]) Um solche Stellen richtig zu würdigen, erinnere man sich an die in den „Vorbemerkungen" dargelegten Ansichten eines Plato und Aristoteles über Sklaverei. Uebrigens zeigen jene häufigen Mahnungen des Apostels deutlich, wie schwer es unter Umständen für die Herren gewesen sein mochte, in ihren Sklaven „Erben Gottes, Miterben Christi, und Miterlöste" anzuerkennen und sie als solche auch zu behandeln.[111])

b. Die Lehre von der Gleichstellung aller Menschen durch das gemeinsame göttliche Ebenbild und als Brüder, sowie der gleichen Abhängigkeit und Verantwortlichkeit von und vor Gott und der ewigen Bestimmung nach. Als gleiche Kinder Gottes,[112]) der über Alle seine Sonne scheinen, der regnen läßt über

---

[107]) Matth. 13, 27. — 21, 34. — 24, 45. — Marc. 13, 34. — Luc. 7, 7. — 12, 45. — 15, 26. — 16, 13. — 17, 7. — 19, 17. — Vgl. Röm. 14, 4. Das N. T. kennt für diesen Begriff folgende Worte: *Παῖς, παιδίσκη, οἰκέτης, δοῦλος, δούλη* — verb. *δουλεύειν.*

[108]) Vgl. oben Nr. 6.

[109]) „Die Stellung der einen Hälfte der Menschen (des Frauengeschlechtes) unterschied sich selbst da, wo selbiges am wenigsten herabgewürdigt war, fast nur dem Namen nach von der Sklaverei." Buchmann l. c. S. 1. — Vgl. Wiese. Ueber die Stellung der Frauen im Alterthum und in der christl. Zeit. Berlin 1854. — Reißleitner, über die Stellung des Weibes im Judenthum, Heidenthum und Christenthum. Wiz 1867. — Döllinger, Heidenth. u. Judenth. S. 679. 698. 721. 781. —

[110]) Vgl. Röm. 10, 12: „Es ist zwischen Juden und Heiden kein Unterschied, denn sie haben Alle denselben Herrn, der reich ist für Alle, die ihn verehren."

[111]) Vgl. dazu die meisterhafte Zeichnung in Wiseman's Fabiola I. Theil, 4. und 5. Kap.

[112]) Joh. 1, 12. — I Joh. 3, 1. f. — Röm. 8, 14: „Alle, die durch den Geist Gottes geleitet werden, sind

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerechte und Ungerechte,[113]) genießen freilich Sklaven und Freie gleiche Menschenrechte und in dem Grade, wie diese Lehre sich Geltung verschaffte, mußte auch der äußere Unterschied der genannten beiden Stände fallen. Aus der beseligenden, Allen zu Gute kommenden Erlösung durch Christus ergiebt sich die Consequenz, daß nunmehr die geistige Freiheit der Kinder Gottes Gemeingut der Sklaven und Freien geworden sei. I. Cor. 7, 22: „Wer als Sklave im Herrn berufen ist, ist ein Freigelassener des Herrn, sowie Derjenige, der als Freier berufen ist, ein Knecht Christi ist!"[114])

16. Nirgends ergeht jedoch im N. T. an die Sklavenhalter ein direkter Befehl, ihren Sklaven die Freiheit zu schenken. Es wird dies von den Aposteln mit richtigem Takt ganz dem freien von den jeweiligen Verhältnissen bestimmten Ermessen des Einzelnen überlassen. Wo aber seitens christlicher Herrn die Sklaverei beibehalten wurde, erfuhr sie doch durch die humanen Lehren des Christenthums, welches im Sklaven den Bruder zu lieben befiehlt, eine solche Milderung, daß sie alles Drückende noch mehr verlor, als dies schon im Judenthum der Fall gewesen war, welches ja immerhin noch einen Unterschied in Behandlung jüdischer und fremdländischer Knechte machte. Bezeichnend ist jedenfalls auch, daß das Mosaische Gesetz, wo es von den Sklaven handelt, sich stets nur an die Herrn wendet, nie aber direct die Sklaven anredet; sie sind ihm eben Nebenpersonen. Die Apostel aber reden wiederholt die Leibeignen als gleichberechtigte Gemeindeglieder, ermahnend und warnend, wie die Uebrigen, direct an. Während das heidnische, besonders das zur Apostelzeit geltende Römische Recht den Sklaven als nahezu rechtlose Sache der Willkür des Herrn überantwortet, fast nur Pflichten und kaum Rechte des Leibeignen kennt, betont das Christenthum immer und immer wieder die Menschenrechte der Unfreien dem Herrn gegenüber, mit ausdrücklicher Berufung auf Gott als die Quelle dieser Rechte. „Und ihr, o Herren — ruft der Apostel Eph. 6, 9 aus — thut dasselbe[115]) gegen sie, indem ihr das Drohen[116]) unterlasset; und wisset, daß so ihr, als euer Herr im Himmel, und daß bei ihm kein Ansehen der Person[117]) ist."[118])

17. Es war sicher eine gefährliche Sache, bei dem Zustand der Entsittlichung der Sklaven im Großen und Ganzen zur Zeit des Auftretens des Christenthums auf der Weltbühne, viel von Sklavenrechten zu sprechen. Gierig hätten die Leibeignen nach der lockenden Frucht der Emancipation gegriffen; aber ihr Genuß mußte heillose Verwirrung in alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens bringen, und die

---

Kinder Gottes. V. 15. „Denn ihr habt nicht erhalten einen Geist der Sklaverei wiederum zur Furcht, sondern ihr habt empfangen den Geist der Kindschaft, in welchem wir rufen: Abba, Vater!"

[113]) Matth. 5, 45. —

[114]) Während noch Seneca (ep. 47) zugiebt „totidem esse hostes, quot servos," schreibt Lactantius (+ 330) Inst. lib. V. cp. 15. S. 257 (ed. Fritzsche. Lpz. 1842), bei den Christen gebe es (eigentlich) keine Sklaven. „Wir nennen sie und halten sie für Brüder im Geiste und für Mitknechte in der Religion." ebd. cp. 14: „Keiner ist vor Gott Sklave, keiner Herr, denn wenn für Alle derselbe Vater ist, so sind wir in gleichem Rechte Alle Freie." (liberi im Doppelsinne von „Kinder" und „Freie.") — Euelpistes, der Sklave des Kaisers, ein Zeit- und Leidensgenosse des hl. Justinus M. (+ 166) sagt vor dem Tribunal des Rusticus: „Ich bin ein Sklave des Kaisers, aber ich bin auch Christ und habe die Freiheit von Jesus Christus empfangen; durch seine Gnade habe ich dieselbe Hoffnung, wie meine Brüder." Vgl. Ph. Schaff, Gesch. d. alten Kirche. Lpz. 1867. § 89. S. 276.

[115]) *τὰ αὐτά* „Das Nämliche," was die Sklaven gegen euch thun, nicht sowohl dem Inhalt, als der Art und Weise nach, nämlich *μετ' εὐνοίας*. Vgl. Bisping a. a. O. II. 2. S. 133.

[116]) *ἀπειλή*, tropisch die Wirkung für die Ursache gesetzt, also überhaupt Härte, Lieblosigkeit und Gewaltmittel.

[117]) *προσωπολημψία*: dieses Wort kennen sonst die griech. Autoren nicht; im N. T. kommt es noch Röm. 2, 11. — Col. 3, 25. — Jacob. 2, 1. — vor.

[118]) Mit unverkennbarer Beziehung auf diese Stelle mahnt Barnabas, Kp. 19. ed. Hefele Tübg. 1855. S. 46: „Gebiete deiner Sklavin oder deinem Sklaven nicht in Bitterkeit, da sie auf denselben (Herrn) hoffen; daß du auch Gott fürchtest, welcher über Beiden ist, da er nicht kam, um nach (dem Ansehen) der Person zu berufen!" — Ignatius M. ep. ad Polyc. Nr. 4 (ed. Hefele S. 238): „Sklaven und Sklavinnen verachte nicht!" — Nach Plato soll ein wohlerzogener Mensch seine Sklaven verachten!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allzuschnell und in so ungeheuerer Zahl Emancipirten wären selbst am schlimmsten daran gewesen. Zur Lösung einer so heiklen, verwickelten und folgenschweren Frage bedurfte es seitens der jungen Kirche außerordentlicher Klugheit — und die Kirche hat sie bewiesen! Vor allen Dingen mußte der Sklave selbst auf den rechten Standpunkt erhoben, der Emancipation würdig und zu ihrem rechten Gebrauch fähig gemacht werden; und dies war keine leichte Aufgabe, da seitens der Sklavenhalter systematisch die Leibeignen demoralisirt worden waren. Daher die häufigen Mahnungen der Apostel an die christlichen Sklaven. Zunächst gestattete das Christenthum keinem derselben, durch die Flucht sich eigenmächtig zu befreien. Wenn der religiöse und zugleich bürgerliche Gesetzgeber des A. T. die Selbstbefreiung der Sklaven durch eine eigne Gesetzesbestimmung (Deutron. 23, 15) schützte, so war dies eben nur bei der theokratischen Verfassung Israels möglich und vollkommen gerechtfertigt; die in zahlreichen Staaten unter ganz verschiednen Gesetzen ausgebreitete Kirche aber würde wohlbegründete Rechte in sehr bedenklicher Weise verletzt haben, hätte sie es ebenso machen wollen. Doch sieht sie Freilassungen gern und wünscht auch, daß die Sklaven selbst die rechtmäßig gebotene Gelegenheit dazu benützen. Diesen Grundsatz spricht I Cor. 7, 20—22 aus: „Jeder bleibe in der Lage, worin er war, als er berufen wurde. Bist du als Sklave (zum Glauben) berufen? Laß dich's nicht kümmern; aber wenn du gar kannst frei werden, so bediene dich dessen noch lieber!“[119]) Dem Umstande, daß die Apostel Selbstbefreiung der Sklaven nicht billigen, verdanken wir den Brief des heil. Paulus an Philemon. Letzterem, einem braven Christen in Colossä war nämlich sein Sklave Onesimus entlaufen und nach Rom zu Paulus, den er wohl schon von früher kannte, gekommen. Der Apostel bekehrt den Flüchtling im Gefängnisse und sendet ihn mit einem liebevollen Begleitschreiben an Philemon zurück. „Der betagte Paulus“ will Letzteren lieber bitten, ob er gleich ein Recht hätte, zu fordern, und darum bittet er denn (V. 10) für seinen „Sohn,“ den er im Gefängniß (durch die Bekehrung) gezeugt habe. Dann fährt er V. 12 fort: „Ich sende ihn zurück; nimm ihn, das ist mein Herz auf! (V. 13) Gern hätte ich ihn bei mir behalten . . . . (V. 14) aber ohne deine Genehmigung wollte ich nichts thun . . . (V. 15) Vielleicht ist er nur darum für kurze Zeit von dir getrennt gewesen, damit du ihn auf ewig wieder erhieltest, (V. 16) und zwar nicht als Knecht, sondern mehr als Knecht, als geliebten Bruder . . . . (V. 18) Hat er dir aber Schaden zugefügt, oder ist er dir etwas schuldig, so schreibe es mir an . . . (V. 19) ich will es bezahlen!“ Auch Tertullian erklärt die äußere Freiheit für werthlos ohne die innere, d. i. die Befreiung der Seele von der Sünde. So wacht denn der Apostel darüber, daß die Sklaven nicht etwa ihre Stellung, zumal den gläubigen Herrn gegenüber, verkennen und sich Ueberhebungen erlauben.[120]) I. Tim. 6, 1: „Die als Sklaven unter dem Joche sind, sollen ihre Herren aller Ehre werth halten, damit der Name Gottes und die Lehre nicht gelästert werde.[121]) (V. 2.) Welche aber gläubige Herren haben, sollen sie nicht geringschätzen, weil sie

---

[119]) So fassen wir die Stelle mit Bisping, exeg. Hdb. I. 2. S. 114. und Ph. Schaff, Gesch. d. alten Kirche. S. 531, indem zu dem *μᾶλλον χρῆσαι* ergänzt wird *ἐλευθερίᾳ*, nicht *δουλίᾳ*, wie Chrysostomus *(μᾶλλον δούλευε)* will und Thomas Aq. „Sed potius, si potes fieri liber, maneas in servitute, quin causa est humilitatis.“ Aehnlich Hefele, Beitrg z. K. Gesch. 1. S. 214. — Man kann sich unmöglich denken, daß der begeisterte Vertreter der „Freiheit der Kinder Gottes,“ der Apostel Paulus die leibliche Freiheit so unterschätzte, daß er den Sklaven gerathen hätte, lieber Sklaven zu bleiben, auch wo sie frei werden konnten.

[120]) Dergleichen mochte, wie sich aus den häufigen, obwohl sehr schonenden Mahnungen der Apostel, schließen läßt, oft genug vorgekommen sein; auch Ignatius von Antiochim hält es für nöthig, davor zu warnen. Vgl. ep. ad Polyc. Nr. 4. ed. Hefele S. 238: „Sie sollen auch selbst nicht übermüthig werden, sondern eifriger zu Gottes Ehre dienen, daß sie von Gott reichlichere Freiheit erlangen; sie sollen nicht fordern, aus der Gemeindekasse von der Knechtschaft losgekauft zu werden, daß sie nicht etwa als Sklaven der Begierde erfunden werden!“

[121]) Eine Parallelstelle hierzu ist Chrysostomus homil. XXII. ad Ephes. Tom. IX. pag. 753: „Wenn ihr nicht treu, gehorsam, ergeben . . . seid, wie soll da unsere Lehre bewundert werden? Wenn eure Gebieter aber wahrnehmen, daß der in Christo philosophirende Sklave eine größere Mäßigkeit und Tugend als selbst ihre Philosophen habe, und mit Bereitwilligkeit und Wohlwollen dient, dann bewundern sie die Kraft der Predigt. Denn nicht nach dem Dogma urtheilen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Brüder sind, sondern sollen um so eher dienen, weil diejenigen, welche die Gutthat (d. i. den freudigen Dienst) entgegennehmen, Gläubige und Geliebte (des Heilands) sind."[122]) Aehnlich der heil. Petrus: „Ihr Sklaven, unterwerfet euch mit aller Ehrerbietung eueren Herren; nicht nur den gütigen und gelinden, sondern auch den strengen.[123]) Denn das ist Gnade, wenn Jemand aus Gewissenhaftigkeit[124]) um Gottes willen Widerwärtigkeiten erträgt und mit Unrecht leidet .... Denn dazu seid ihr berufen, da auch Christus für uns gelitten und euch ein Beispiel hinterlassen hat." Dadurch wird der sophistischen Einrede vorgebeugt, als habe der Sklave nur jenem Herrn zu gehorchen, der ihm zusagt, dürfe sich aber dem schlimmen entziehen. Grade Letzteren soll er vielmehr durch doppelten Eifer zu gewinnen suchen. Wie sehr es den Aposteln dabei am Herzen lag, den Sklaven einen guten Geist einzuhauchen und so das Uebel radical zu heilen, zeigen außer den erwähnten noch folgende Stellen: Col. 3, 22—24: „Ihr Sklaven, gehorchet in Allem den leiblichen Herren, nicht mit (heuchlerischer) Augendienerei als Solche, die Menschen zu gefallen suchen, sondern in Einfalt des Herzens den Herrn fürchtend. Was ihr irgend thun mögt, das verrichtet aus dem Herzen als dem Herrn, und nicht Menschen (zu Liebe), daß ihr ja wisset, daß ihr vom Herrn empfangen werdet die Vergeltung des Erbtheils. Dem Herrn Christo seid dienstbar!" — und Eph. 6, 5—7, wo fast dieselben Worte gebraucht sind. — Um Gottes willen also soll der Sklave seinem Herrn treu dienen; dadurch wird zugleich in christlicher Weise der Ungeduld und den Empörungsgelüsten der Leibeignen wirksam vorgebeugt und jene Ergebung ihnen empfohlen, welche allerdings allein ihr meist sehr schweres Loos erträglich machen konnte.[125]) Dies sind die Grundsätze, welche das Christenthum aufstellt, um allmälich die Heilung dieses socialen Uebels zu vollbringen. Wie und mit welchen Mitteln aber dieselbe im Laufe der Jahrhunderte erfolgt sei, dies zu erörtern, ist nicht mehr unsere Aufgabe.[126])

---

die Griechen (Heiden), sondern nach den Thaten des Lebens über das Dogma selbst. Frauen und Sklaven sollen also durch ihre Sitten Lehrer werden." — Vgl. Möhler, ges. Schrift. II. S. 96. Anm. u. S. 97 Anm. —

[122]) So mit Bisping a. a. O. III. 1. S. 154. Anders van Eß in seiner Uebersetzung des N. T.

[123]) 1. Petr. 2, 18 ff. — τοῖς σκολιοῖς übersetzt van Eß „den wunderlichen;" es hat die Bedeutung von morosus, difficilis und entspricht dem hebräischen עִקֵּשׁ (Deutron. 32, 5), eigentlich „krumm, gebogen," im Gegensatz zu dem, was so ist, wie es sein soll. Vgl. L. J. Hundhausen, das erste Pontificalschreiben des Apostelfürsten Petrus. Mainz 1873. S. 270 ff. z. d. St. — Es sind also Sklavenhalter gemeint, welche eine verkehrte Gesinnung (etwa wie Cato) gegen ihre Sklaven haben, sie quälen und mißhandeln.

[124]) Diese Ermahnung hängt überhaupt mit der Anschauung zusammen, welche das Christenthum von aller Obrigkeit, als Gottes Stellvertreterin hat. Röm. 13, 1: „Es giebt keine Obrigkeit, sie sei denn von Gott." V. 6. „Seid unterthan, nicht nur um der Strafe, sondern um des Gewissens willen." V. 6. „Sie sind Stellvertreter Gottes."

[125]) Buchmann a. a. O. S. 13 f: „Wo bleibt die Consequenz, wenn man erst den Katechumenen sagt, in der Kirche sei die Wahrheit zu finden und diese mache frei; ist aber der Aufnahmeact vorüber, den Aufgenommenen eine Stelle aus einem Apostelbriefe vorliest, in welcher den Sklaven rundweg erklärt wird, es sei ihr Beruf (?), Sklaven zu sein? Die Inconsequenz ist da; aber wenn jemals der Fall vorgelegen hat, daß die Prinzipienreiterei, die mit gegebenen Verhältnissen nicht rechnen mag, verderblich ist, wenn jemals der Fall vorgelegen hat, daß die Menschen erst durch Inconsequenz erträglich werden, so ist es bei der Sklavenfrage der Fall gewesen ..... Ein Schritt weiter im Namen Gottes gethan und — das Chaos wäre dagewesen. Selbst ein an die Gemeindemitglieder unter Androhung von Kirchenstrafen erlassener directer Befehl, ihren Sklaven die Freiheit zu schenken, würde unermeßliches Unheil gestiftet haben."

[126]) Das große Verdienst, das Kapital von der Abschaffung der Sklaverei durch die Kirche in die Kirchengeschichte eingeführt zu haben, gebührt unbestreitbar Möhler. Vgl. seine Kirchengesch. ed. Gams I. S. 691. ff. und gesammelte Schriften ed. Döllinger II. S. 54—140. — Literatur über diesen Gegenstand bei Phil. Schaff, Gesch. d. alten Kirche. Lpz. 1867. § 89. — und Möhler, K. G. S. 691. Anm. 1. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf